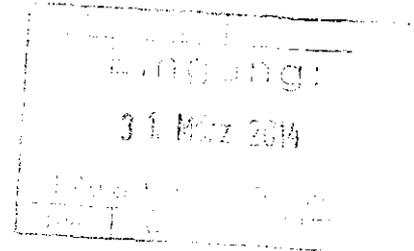


Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 88/13
324 O 487/11
LG Hamburg



Beschluss



In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 193/11

gegen

Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-426/11

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe und den Richter am Oberlandesgericht Meyer am 25.03.2014:

- I. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 15. August 2013 - 324 O 487/11 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Schuldner nach einem Wert von € 1.500,--.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber in der Sache unbegründet. Das Landgericht hat zu Recht gegen den Schuldner wegen Zuwiderhandlung gegen das in der einstweiligen Verfügung vom 28. September 2011 enthaltene Verbot ein Ordnungsgeld in Höhe von € 1.500,--, ersatzweise ein Tag Ordnungshaft je € 500,--, verhängt.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind gegeben. Die Gläubigerin hat entgegen der Auffassung des Schuldners nachgewiesen, dass dem Schuldner am 5. Oktober 2011 eine vom Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Ausfertigung der einstweiligen Verfügung durch persönliche Übergabe durch die Postbedienstete zugestellt worden ist. Aus den Vorschriften der ZPO ist nicht zu entnehmen, dass der Nachweis der Zustellung eines Vollstreckungstitels durch die Vorlage der Zustellungsurkunde nebst Ausfertigung des Titels geführt werden muss. Vielmehr kann die Zustellung auch durch andere Beweismittel dargetan und nach freier Überzeugung festgestellt werden (OLG Frankfurt Rpfleger 1978, 134 m.w.N.). Vorliegend erscheint jeder Zweifel daran, dass dem Schuldner am 5. Oktober 2011 eine vom Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Ausfertigung der einstweiligen Verfügung zugestellt worden ist, ausgeschlossen. Der Schuldner selbst hat als Anlage A 1 seines Schriftsatzes vom 16. März 2012 (Bl. 46 f. d.A.) eine Kopie der vom Gerichtsvollzieher mit dessen Auftragsnummer DR I 1151/11 versehenen beglaubigten Abschrift der Ausfertigung der einstweiligen Verfügung zur Akte gereicht. Die Gläubigerin hat eine Kopie der Zustellungsurkunde vorgelegt, die die Auftragsnummer DR I 1151/11 des Gerichtsvollziehers Böhm sowie das Geschäftszeichen 324 O 487/11 der einstweiligen Verfügung trägt und die persönliche Zustellung an den Schuldner am 5. Oktober 2011 bescheinigt. Hinzukommt, dass der Schuldner nicht geltend macht, dass ihm am 5. Oktober 2011 die einstweilige Verfügung nicht durch persönliche Übergabe durch die Postbedienstete zugestellt worden ist. Unter Würdigung dieser Umstände besteht keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass die Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Schuldner erfolgt ist, so dass davon abgesehen werden kann, der Gläubigerin die Vorlage der Zustellungsurkunde und der Ausfertigung des Titels aufzuerlegen. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts im letzten Absatz auf Seite 5 des angefochtenen Beschlusses verwiesen werden.

Durch die Wiederholung des Verdachts, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken, hat der Schuldner gegen das ihm auferlegte Verbot verstoßen. Der Umstand, dass der Schuldner den Verdacht nunmehr ausdrücklich und nicht nur „zwischen den Zeilen“ erhoben hat, vermag ihn nicht zu entlasten, da er zumindest gegen den Kern des Verbotes verstoßen hat. Ob ein Schuldner gegen ein gerichtliches Äußerungsverbot verstoßen hat, bestimmt sich nach dem Inhalt des Verbotstenors. Vom Schutzzumfang des Unterlassungstitels werden hierbei auch alle Behauptungen erfasst, die mit der im Tenor beschriebenen Behauptung im Kern überstimmen, d.h. die mit der verbotenen Verletzungshandlung zwar nicht identisch sind, die aber lediglich solche Abweichungen aufweisen, dass sie den Kern der verbotenen Behauptung unberührt lassen und deshalb als gleichwertig angesehen werden (KG AfP 2007, 582 m.w.N.). Stellt der Unterlassungsschuldner eine Behauptung, die er im ursprünglichen, zum Verbot der Äußerung führenden Artikel verdeckt aufgestellt hat, im veränderten Artikel ausdrücklich auf, so wird dieser Verstoß vom Schutzzumfang des Verbots umfasst. Das Verbotbegehren der Gläubigerin, das zur Ermittlung des Schutzzumfangs heranzuziehen ist, ist regelmäßig gerade auf die Untersagung dieser rechtsverletzenden Behauptung gerichtet. Für eine Verdachtsäußerung gelten dieselben Maßstäbe. Die Gläubigerin hat in ihrem Verbotsantrag vom 1. September 2011 deutlich gemacht, dass es ihr um ein Verbot der rufschädigenden unwahren Äußerung gehe, dass Frau Krämer an zwei aufeinander folgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe. Zutreffend hat das Landgericht begründet, dass sich der Schuldner nicht mit Erfolg darauf berufen kann, den Unterlassungstenor lediglich referierend wiederholt und in zulässiger Weise kommentiert zu haben. Wie bereits im angefochtenen Beschluss ausgeführt worden ist, wird dem Leser im Bericht des Schuldners vermittelt, dass das gegen ihn gerichtete Verbot zu Unrecht ergangen sein könnte und der geschilderte Verdacht möglicherweise zutrifft.

Die Höhe des Ordnungsgeldes, das im unteren Bereich angesiedelt ist, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat das Landgericht zu Recht zugunsten des Schuldners berücksichtigt, dass es sich bei ihm um eine Privatperson handelt, die ein Ordnungsgeld in der Regel stärker trifft als ein Verlagsunternehmen. Dafür, dass das Ordnungsgeld im Hinblick auf besonders schlechte Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners übersetzt sein könnte, ist nichts ersichtlich. Auch mit der Beschwerde trägt der Schuldner nichts zu diesem Gesichtspunkt vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 891 Satz 3, 97 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Buske
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Weyhe
Richter
am Oberlandesgericht

Meyer
Richter
am Oberlandesgericht